

Einführung

Einführung in das Reglement fuer die Grundfinanzierung der Seelsorge in den BAZ

Beilage(n)

- Reglement über die Grundfinanzierung der Seelsorge in den BAZ
- Rahmenvereinbarung (RV) betreffend die Seelsorgedienste in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen
- Leitlinien für Seelsorge in den Zentren des Bundes und den Unterkünften an den Flughäfen

A. Reglement

Präambel

Der zum Erlass vorliegende Reglemententwurf basiert auf Artikel 3 Absatz 2 des RKZ-Statuts, welcher eine der Aufgaben der RKZ wie folgt umschreibt: «Sie schafft Voraussetzungen und leistet Hilfe zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben auf sprachregionaler und gesamtschweizerischer Ebene.» Die Zuständigkeit für «die Beschlüsse über die Finanzierung anderer Aufgaben» (Art. 4 lit. h GO) liegt bei der Plenarversammlung.

Der Reglemententwurf mit 13 Paragraphen gliedert sich in drei Hauptkapitel.

1 Gegenstand und Zweck

Die Anstellung der Seelsorgerinnen und Seelsorger, die mit Akkreditierung des SEM in den Bundesasylzentren, abgekürzt BAZ, tätig sind, bleibt in der Verantwortung der kantonalkirchlichen Körperschaften bzw. der interkantonalen oder ökumenischen Trägerorganisationen. Die anstellenden Organisationen bleiben auch in Zukunft frei, wen sie mit welchem Beschäftigungsgrad und zu welchen Lohnkosten anstellen wollen. Da teilweise auch evangelische Seelsorgerinnen und Seelsorger für die katholische Kirche tätig sind, wird bewusst nicht von «katholischen Seelsorgenden» gesprochen, sondern von der Seelsorge der katholischen Kirche.

Über den Kirche-Schweiz-Beitrag wird eine Grundfinanzierung der katholischen Seelsorge in den BAZ zu Gunsten der anstellenden Organisationen ermöglicht. Eine Vollfinanzierung dieser Seelsorge wird nicht angestrebt, um angesichts der kantonal sehr unterschiedlichen Beschäftigungsgrade und der unterschiedlichen Lohnverhältnisse eine möglichst hohe Gleichbehandlung zu ermöglichen.

Auch die EKS kennt bislang nur eine Teil- und keine Vollfinanzierung. Die Teilfinanzierung beläuft sich aktuell auf CHF 470'000. Die EKS-Synode diskutiert, ob die Finanzierung in den nächsten Jahren zu erhöhen sei. Die beiden Konfessionen würden in Zukunft also in etwa gleich viel auf nationaler Ebene für die Seelsorge in den BAZ aufwenden (dies im Bewusstsein, dass die katholische Kirche inzwischen 50 % mehr Mitglieder zählt als die evangelische).

2. Anspruch auf Vergütung

Die Voraussetzung, um von der RKZ einen Teil des Personalaufwands vergütet zu erhalten, ist erstens territorial begründet: Auf dem Zuständigkeitsgebiet eines RKZ-Mitglieds betreibt das SEM ein BAZ. Die zweite Voraussetzung ist personell: Das zuständige RKZ-Mitglied hat selber oder durch eine Drittpartei Seelsorgende für die Seelsorge in diesem BAZ angestellt.

Es gibt verschiedene Sonderfälle, die durch § 4 berücksichtigt werden sollen:

- Ein von einer Kirchgemeinde für eine Pfarrei angestellte Seelsorgeperson leistet in einem Teilzeitpensum auch Seelsorge in einem BAZ, wofür die Landeskirche die Kirchgemeinde entschädigt. Das RKZ-

Mitglied kann der RKZ mitteilen, dass diese Kirchgemeinde die erforderlichen Angaben an die RKZ mitteilt und die Vergütung der RKZ für die BAZ-Seelsorge erhält.

- Mehrere kantonalkirchliche Organisationen mandatieren eine interkantonale Organisation mit dem Seelsorgeauftrag (so in der Nordwestschweiz). Die RKZ-Mitglieder können ihre Berechtigung auf diese Organisation übertragen. Für die Berechnung des angemessenen und des tatsächlichen Beschäftigungsgrads werden die Werte aus den betreffenden Kantonen zusammengenommen.

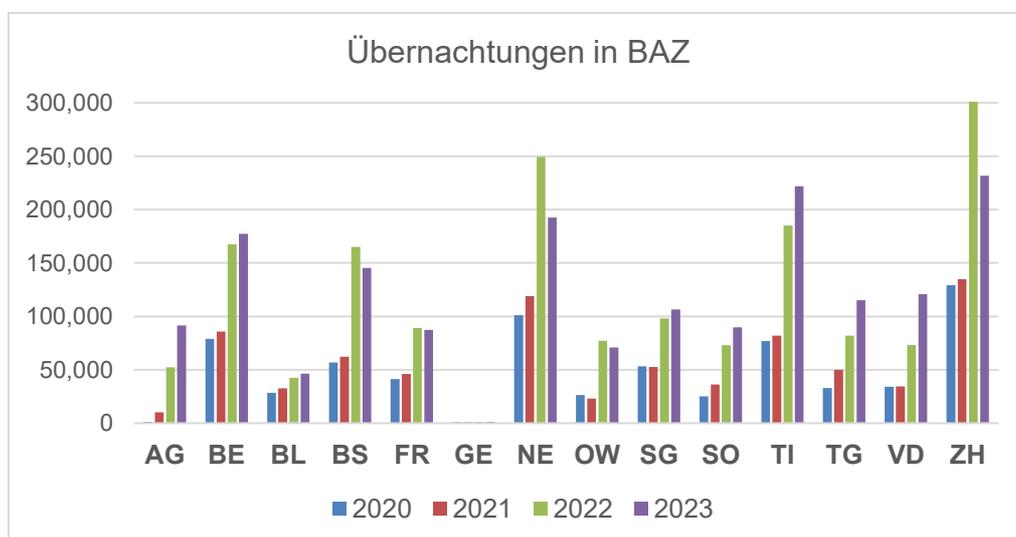
Ausgangspunkt für die Berechnung der Vergütung ist nicht der Personalaufwand in Franken, den die einzelnen kantonalkirchlichen Organisationen oder Verbünde leisten, sondern der **Beschäftigungsgrad** der Seelsorgenden. Dieser Beschäftigungsgrad wird mit einem einheitlichen Lohnansatz zuzüglich eines ebenfalls einheitlichen Arbeitgeberanteils für die Sozialversicherungen in einen Personalaufwand umgerechnet. Damit wird trotz der erheblichen Lohndifferenzen in der Schweiz eine Gleichbehandlung innerhalb der RKZ gewährleistet. Auch wird vermieden, dass das Kostenbewusstsein der anstellenden Behörden sinkt, was geschehen könnte, wenn die RKZ den kantonalkirchlich festgesetzten Personalaufwand 1 : 1 vergüten würde.

Dieses System ist vergleichbar mit der Regelung, welche die RKZ bei den Entschädigungen für ihre Delegierten kennt: Es gibt eine schweizweit einheitliche Entschädigung für Tätigkeiten, welche Delegierte in Kommissionen der RKZ und in den Gremien der Mitfinanzierung SBK|RKZ erfüllen, unbesehen, wie hoch das Lohnniveau für die betreffende Person ist und welche Entschädigung die kantonalkirchlichen Organisationen an ihre Präsidentinnen und Generalsekretäre bezahlen.

Indem für Seelsorgerinnen und Seelsorger in BAZ von einem Jahreslohn von CHF 100'000 ausgegangen wird, wird dies nur für einige wenige kantonalkirchliche Organisationen, vor allem in der Westschweiz, kostendeckend sein. Für die Mehrzahl der Landeskirchen in der Deutschschweiz liegt das Lohnniveau für Seelsorgende höher. In der Folge ist die Vergütung der RKZ für die meisten Landeskirchen eine «Grundfinanzierung», welche die wesentlichen Kosten, aber eben nicht die vollen Kosten übernimmt.

Der Beschäftigungsgrad ist für den Beginn eines jeden Quartals anzugeben. Dabei wird angenommen, dass die kantonalkirchlichen Körperschaften den Beschäftigungsgrad von Seelsorgenden relativ rasch auf die veränderten Verhältnisse anpassen. Die Zahl der Personen, die sich in einem Asylverfahren befinden, unterliegt nämlich einer hohen Volatilität. Auch ist nur ein Teil der BAZ-Infrastruktur über mehrere Jahre stabil, während viele Unterkünfte entsprechend der Zahl der Asylbewerbenden eröffnet, vergrössert, verkleinert und geschlossen werden.

Die Grafik rechts zeigt, wie sich 2022 die Belegung der BAZ verdoppelte (Ukrainekrieg), aber auch wie die Entwicklung kantonal recht verschieden verläuft.



Es folgen zwei Sonderfälle bei der Berechnung des Beschäftigungsgrads:

- Bei mindestens einer kantonalkirchlichen Organisation leisten die Asylseelsorgenden auch Aufgaben in den kantonalen Durchgangsheimen für Asylsuchende. § 6 Abs. 2 regelt, dass nur die Seelsorge in den BAZ vergütungsberechtigt ist.
- Dort wo die Verantwortung für die Seelsorge bei einem ökumenischen oder interreligiösen Verbund liegt, werden die Anstellungen der Seelsorgenden i.d.R. nicht konfessionell separiert. Für die Mitteilung der Beschäftigungsgrade an die RKZ ist deshalb das Total der Beschäftigungsgrade nachvollziehbar konfessionell aufzuteilen. Eine hohe Plausibilität hat, wenn diese Aufteilung nach dem Proporz der katholischen zur evangelischen Wohnbevölkerung (und evtl. nach weiteren Religionsgemeinschaften) vorgenommen wird. Es versteht sich, dass sich der Vergütungsanspruch nur aus dem Anteil ergibt, der für die katholische Kirche im BAZ geleistet wird.

3. Berechnung der Vergütung

Die Grundfinanzierung basiert auf der Anzahl Übernachtungen von Asylsuchenden in den einzelnen BAZ. Auch die EKS stellt für ihre Berechnung auf die Übernachtungszahlen ab. Das SEM stellt diese Zahlen bislang auf Ersuchen zur Verfügung. Für die Berechnung der RKZ sollen die Übernachtungen im vierten Quartal des Vorjahres und in den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres addiert werden. So können die Berechnungen noch vor Ende Jahr vorgenommen und die Vergütungen ausbezahlt werden.

Aus der Zahl der Übernachtungen in vier Quartalen wird durch Multiplikation mit dem Parameter [Seelsorge] der dem BAZ **angemessene Beschäftigungsgrad der Seelsorge** ermittelt. Pro 1'000 Übernachtungen sind 0.5 Stellenprozente (0.005 FTE) vorgesehen.

	Übernachtungen in BAZ				angemessener Beschäftigungsgrad			
	2020	2021	2022	2023	0.50%	Anstellung pro 1'000 ÜN		
zuständige Körperschaft	2020	2021	2022	2023	2020	2021	2022	2023
AG	1'142	10'072	52'343	91'436	0.6%	5.0%	26.2%	45.7%
BE	78'891	85'822	167'488	177'365	39.4%	42.9%	83.7%	88.7%
BL	28'390	32'492	42'489	46'429	14.2%	16.2%	21.2%	23.2%
BS	56'927	62'146	165'056	145'336	28.5%	31.1%	82.5%	72.7%
FR	41'356	46'166	89'258	87'346	20.7%	23.1%	44.6%	43.7%
GE	842	973	1'324	1'178	0.4%	0.5%	0.7%	0.6%
NE	101'072	118'905	249'321	192'665	50.5%	59.5%	124.7%	96.3%
OW	26'474	22'909	77'196	70'807	13.2%	11.5%	38.6%	35.4%
SG	53'233	52'532	97'960	106'359	26.6%	26.3%	49.0%	53.2%
SO	25'142	36'222	73'064	89'678	12.6%	18.1%	36.5%	44.8%
TI	76'968	81'865	185'086	221'774	38.5%	40.9%	92.5%	110.9%
TG	32'818	49'815	82'002	115'062	16.4%	24.9%	41.0%	57.5%
VD	33'999	34'268	73'400	120'811	17.0%	17.1%	36.7%	60.4%
ZH	129'103	134'718	333'356	231'737	64.6%	67.4%	166.7%	115.9%
TOTAL	686'357	768'905	1'689'343	1'697'983	343%	384%	845%	849%

Der Parameter für die seelsorgliche Betreuung hat sich in etwa ergeben, als das Generalsekretariat im Frühjahr 2023 bei den kantonalkirchlichen Organisationen die Stellenprozente und die Lohnkosten der Seelsorgenden für das Jahr 2022 erhoben hat. Angegeben wurden damals insgesamt 582 Stellenprozente. Die Übernachtungszahlen in den BAZ haben sich von 2021 auf 2022 mehr als verdoppelt, ohne dass die Stellenprozente so rasch erhöht worden wären. Mit den Übernachtungszahlen von 2021 würde der Parameter höher liegen, bei 0.75 Stellenprozenten auf 1'000 Übernachtungen. Mit den Zahlen von 2022 müsste der Parameter hingegen tiefer angesetzt werden, nämlich auf nur 0.35 Stellenprozente. Die vorläufige Berechnungsbasis mit 0.5 Stellenprozente pro 1'000 Übernachtungen stellt also einen Mittelwert zwischen einer «normalen» Auslastung der BAZ und einer hohen Überlast des Asylwesens dar.

Vergütet wird der tatsächliche Beschäftigungsgrad, aber nur bis zur Obergrenze des angemessenen Beschäftigungsgrads. Optimal ist es also, wenn die kantonalkirchlichen Organisationen die Beschäftigungsgrade den Belegungszahlen in den BAZ anpassen.

- Wenn sie weniger Seelsorge finanzieren als angemessen, so erhalten sie von der RKZ auch nur eine Vergütung im Umfang, wie sie Seelsorge leisten. Denn die Grundfinanzierung soll für die kantonalkirchlichen Körperschaften keinen Mehrertrag generieren.
- Wenn sie mehr Seelsorge finanzieren, als angemessen wäre, so trägt die RKZ aus Gründen der Vergleichbarkeit der Arbeitslast nicht mehr mit, als aufgrund der Belegungszahlen angebracht ist.

Einfach gesagt: Für die Berechnung der Vergütung wird der jeweils tiefere Wert von tatsächlichem oder angemessenem Beschäftigungsgrad verwendet.

	Beschäftigungsgrad (BG)		
	BG angemessen	BG tatsächlich	BG massgebend für Vergütung
AG	45.7%	10%	10.0%
BE	88.7%	70%	70.0%
BL	23.2%	25%	23.2%
BS	72.7%	25%	25.0%
FR	43.7%	50%	43.7%
GE	0.6%	20%	0.6%
NE	96.3%	100%	96.3%
OW	35.4%	10%	10.0%
SG	53.2%	20%	20.0%
SO	44.8%	12%	12.0%
TI	110.9%	50%	50.0%
TG	57.5%	30%	30.0%
VD	60.4%	80%	60.4%
ZH	115.9%	80%	80.0%
TOTAL	849%	582%	531%

Bei der Erhebung im Frühjahr 2023 gaben die kantonalkirchlichen Organisationen an, dass sie für die 582 Stellenprozente CHF 651'203 (inkl. AG-Sozialleistungen) bezahlt haben. Unter Abzug der Sozialleistungen ergäbe dies einen durchschnittlichen **Jahreslohn** von CHF 97'300. Da in vier Kantonen der Deutschschweiz keine Anstellungen finanziert, sondern nur pauschale Beiträge bezahlt wurden (zu denen auch Spenden und Staatsbeiträge hinzukamen), ist anzunehmen, dass der ausbezahlte Jahreslohn höher lag als die Pauschale. Gemäss den übrigen Angaben waren nur die Löhne in TI und GE leicht unter den CHF 100'000, in NE bei CHF 100'000, in der Deutschschweiz ansonsten zwischen CHF 115'000 und 150'000.

Der Beschäftigungsgrad wird mit einem durchschnittlichen Lohnansatz für eine Seelsorgeperson von CHF 100'000 multipliziert und die Sozialleistungen des Arbeitgebers (AHV, IV, EO, FAK, UVG, KTG und PK) dazugerechnet (Vorschlag: 15 %).

Finanzielle Obergrenze

Mit dem Budgetbeschluss stellt die Plenarversammlung einen bestimmten Kredit für die Vergütung der Seelsorge in den BAZ zur Verfügung. Vorgesehen ist, diesen Kredit über drei Jahre in die Grössenordnung der Summe ansteigen zu lassen, welche die kantonalkirchlichen Organisationen 2022 für diese Seelsorgeaufgabe aufgewendet haben. Damals wendeten sie CHF 651'203 auf. Die Plenarversammlung hat das Ziel beschlossen, ab 2027 einen Kredit in der Höhe von CHF 600'000 bereitzustellen. Da die RKZ – wie oben beschrieben – keine Voll-, sondern nur eine Grundfinanzierung vorsieht, kann dieser Kredit ausreichen. In den beiden Vorjahren stehen CHF 200'000 bzw. 400'000 zur Verfügung.

Um das Kreditlimit einzuhalten, wird die Summe der Vergütungen auf der Höhe des Kreditlimits gedeckelt. Die Deckelung funktioniert durch eine proportionale Verkleinerung aller Vergütungen.

Gehen wir die ganze Berechnung einmal am Beispiel des Kantons Neuenburg durch:

Auf dem Gebiet des Kantons Neuenburg gab es 2023 zwei BAZ, ein grosses BAZ in Boudry und das besondere Zentrum in Les Verrières. Das SEM gibt für die beiden 2023 192'665 Übernachtungen an.

Diese Zahl multipliziert mit 0.5 % ergibt den angemessenen Beschäftigungsgrad von 96.3 %. Die Fédération catholique romaine neuchâteloise (FCRN) stellte Seelsorgende mit insgesamt 100 % an. Für die Berechnung der RKZ ist nun der leicht tiefere Wert von 96.3 % relevant. Multipliziert mit einem Jahreslohn von CHF 100'000 zuzüglich 15 % Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherungen ergibt dies eine Vergütung von CHF 110'782.

Die Gesamtsumme der Vergütungen für alle Seelsorgestellten ergibt CHF 610'897. Da die Obergrenze 2025 bei CHF 200'000 liegt, können nur 32.7 % der errechneten Vergütung ausbezahlt werden, für den FCRN bedeutet dies CHF 36'269.

2025 und 2026 werden die kantonalkirchlichen Organisationen, die einen Anspruch auf Vergütung haben, angefragt, ob sie zu Gunsten der finanzschwächeren vorübergehend auf die Vergütung verzichten (vgl. § 13).

	BG	Personal	
		Obergrenze	
		100'000	200'000
		15%	32.7%
zuständige Körperschaft	Berechnungsbasis für Entschädigung	2023 gemäss Berechnungsbasis	2023 gedeckelt
AG	10.0%	11'500	3'765
BE	70.0%	80'500	26'355
BL	23.2%	26'697	8'740
BS	25.0%	28'750	9'412
FR	43.7%	50'224	16'443
GE	0.6%	677	222
NE	96.3%	110'782	36'269
OW	10.0%	11'500	3'765
SG	20.0%	23'000	7'530
SO	12.0%	13'800	4'518
TI	50.0%	57'500	18'825
TG	30.0%	34'500	11'295
VD	60.4%	69'466	22'742
ZH	80.0%	92'000	30'120
TOTAL	531%	610'897	200'000

Spalte 1: Der Beschäftigungsgrad (BG), der für die Berechnung der Entschädigung massgebend ist (d.h. der tatsächliche oder der angemessene)

Spalte 2: Die Vergütung, die ordentlicherweise bezahlt werden müsste. Diese ergibt sich aus dem BG multipliziert mit dem Lohnansatz von CHF 100'000 plus 15 % Arbeitgeberleistungen.

Spalte 3: Die wegen der Obergrenze auf 32.7 % reduzierte Vergütung der RKZ.

In der nebenstehenden Tabelle ist dargestellt, wie die Vergütung 2025 aussehen könnte, falls fünf grössere kantonalkirchliche Körperschaften diesem Verzichtsauftrag Folge leisteten. Die Ansprüche der Verzichtenden werden auf CHF 0 gesetzt, die Summe der Vergütungsansprüche reduzierte sich auf CHF 311'430. Damit betrüge der Koeffizient zur Deckelung 64.2 %. Für die FCRN bedeutete dies, dass sie dank des Verzichts anderer statt CHF 36'269 nun CHF 71'144 erhalte.

Vergütung im Fall von Minderleistungen an die RKZ

Im Fall von Neuenburg kommt nun noch eine weitere Überlegung hinzu: Die kantonalkirchliche Körperschaft leistet nicht den vollen Kirche-Schweiz-Beitrag gemäss Beitragsreglement.

Hierbei sieht § 11 vor, dass bei der Rückvergütung der Seelsorgekosten die Minderleistung abgezogen wird. Damit soll verhindert werden, dass die Solidarität unter den kantonalkirchlichen Körperschaften überstrapaziert wird.

Im Fall von Neuenburg sähe die Rechnung wie folgt aus: Angenommen, die FCRN würde 2025 einen Vergütungsanspruch von CHF 71'144 erzielen, so würde die Minderleistung beim Kirche-Schweiz-Beitrag in der Höhe von CHF 25'000 in Abzug gebracht. Ausbezahlt würden demnach noch CHF 46'144.

	BG	Personal	
		Obergrenze	
		100'000	200'000
		15%	64.2%
zuständige Körperschaft	Berechnungsbasis für Entschädigung	2023 gemäss Berechnungsbasis	2023 gedeckelt
AG	10.0%	11'500	7'385
BE	70.0%	0	0
BL	23.2%	26'697	17'145
BS	25.0%	28'750	18'463
FR	43.7%	50'224	32'254
GE	0.6%	677	435
NE	96.3%	110'782	71'144
OW	10.0%	11'500	7'385
SG	20.0%	0	0
SO	12.0%	13'800	8'862
TI	50.0%	57'500	36'926
TG	30.0%	0	0
VD	60.4%	0	0
ZH	80.0%	0	0
TOTAL	531%	311'430	200'000

Dieselbe Tabelle wie auf der vorhergehenden Seite.

In der Spalte 2 wird angenommen, dass fünf kantonalkirchliche Körperschaften auf ihre Vergütungsanspruch verzichten.

In der Spalte 3 erhöhen sich in der Folge die Beiträge an die verbleibenden kantonalkirchlichen Körperschaften.

B. Geschichte

1. Seelsorge in den Bundesasylzentren (BAZ)

Seit 1995 gibt es eine Seelsorge in den damals noch vier Empfangsstellen des Bundes (Basel, Chiasso, Genf und Kreuzlingen) und dem Transitzentrum in Altstätten. Das damalige Bundesamt für Flüchtlinge (BFF¹) schloss eine erste Vereinbarung mit den Kirchen ab, gemäss der Seelsorgerinnen und Seelsorger der christlichen Kirchen erstmals Zugang zu den Empfangsstellen erhielten.

Am 12. Dezember 2002 schlossen das Bundesamt für Flüchtlinge, der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (damals SEK, heute EKS), die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), die Christkatholische Kirche der Schweiz sowie der Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) die erste «Rahmenvereinbarung für die regionalen Seelsorgedienste in den Empfangsstellen für Asylsuchende» ab. Damit wurde aus der früheren Duldungsvereinbarung eine Kooperationsvereinbarung.

Am 6. November 2024 schloss das Staatssekretariat für Migration (SEM) mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), der Christkatholischen Kirche der Schweiz, dem Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSJF) und neu auch der Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) eine neue Rahmenvereinbarung ab. Parallel haben die Religionsgemeinschaften (ohne SEM) neue Leitlinien für die Seelsorge erarbeitet, um gegenüber dem SEM ein gemeinsames Grundverständnis von Seelsorge darzulegen.

2. Auseinandersetzung mit der nationalen Finanzierung der Seelsorge in den Bundesasylzentren

Während der Schweizerische Evangelische Kirchenbund 2004 gestützt auf die Rahmenvereinbarung von 2002 eine nationale Teilfinanzierung der evangelischen Seelsorge in den Empfangsstellen (heute Bundesasylzentren) einführte, wollte die RKZ kein Gleiches tun, weil die SBK die Rahmenvereinbarung ohne Absprache mit der RKZ unterzeichnet hatte.

In den Folgejahren wurde vereinzelt die Ansicht geäussert, dass diese Seelsorge eine nationale Aufgabe sei und eine solidarische (Teil-)Finanzierung dieser Seelsorge auch auf katholischer Seite angebracht wäre. Bei der Erarbeitung des Gesamtkonzepts Migrationspastoral in den Jahren 2017-2020 verlangten einige Landeskirchen im Rahmen der Vernehmlassung die Klärung dieser Frage. Deshalb wurde das Anliegen zuerst als Empfehlung, schliesslich als Massnahmen Nr. 13 in das Gesamtkonzept aufgenommen.

Die Massnahme Nr. 13 fordert die Prüfung des Koordinationsbedarfs für die Seelsorge in den BAZ sowie die Prüfung der Einführung einer nationalen Finanzierung der Seelsorge. Die Fachgruppe 4 hat diese Massnahme priorisiert, da sie mit Zustimmung der

mit BAZ	ohne BAZ
AG	
	AI
	AR
BE	
BL	
BS	
FR	
GE	
	GL
	GR
	JU
	LU
NE	
	NW
OW	
SG	
	SH
SO	
	SZ
TG	
TI	
	UR
VD	
	VS
	ZG
ZH	

¹ Heute Teil des Staatssekretariats für Migration (SEM).

Plenarversammlung im Jahr 2022 mit einer bis Ende 2024 befristeten Unterstützung der Fédération catholique romaine neuchâteloise (FCRN) zu Gunsten des BAZ Boudry einen Präzedenzfall geschaffen hat.

Eine von der Fachgruppe 4 beauftragte Arbeitsgruppe erarbeitete unter der Leitung von Urs Brosi einen Umsetzungsvorschlag für die Massnahme Nr. 13, wozu sie sich auch mit dem Verantwortlichen der EKS austauschte. Der Vorschlag wurde im Mai 2023 von der Fachgruppe und dem Präsidium der RKZ gutgeheissen. Das Geschäft gelangte im März 2024 zur erstmaligen Beratung an die der Plenarversammlung.

An der Plenarversammlung vom 21./22. Juni 2024 in Altdorf (UR) beschlossen die Delegierten im Rahmen der Budgetberatung, den erforderlichen Betrag über zwei gestufte Beitragserhöhungen zu finanzieren, ein dritter Ausbauschnitt soll durch Einsparungen gegenfinanziert werden.

Weiter wurde vorgeschlagen, dass in den beiden Aufbaujahren 2025 und 2026 die finanzstarken kantonal-kirchlichen Organisationen mit einem BAZ auf ihrem Kantonsgebiet gebeten werden, zu Gunsten der finanzschwachen Landeskirchen mit einem BAZ auf eine Vergütung zu verzichten. Im Reglement soll ein Mechanismus vorgesehen werden, welcher diesen Verzicht berücksichtigt.